

## Resolution

### **anlässlich der Mitgliederversammlung des Bayerischen Handwerkstages am 19.10.2006 in Bayreuth**

**Der Bayerische Handwerkstag fordert die Bundesregierung auf, bei den geplanten Steuerreformen die Interessen mittelständischer Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.**

Der Bayerische Handwerkstag begrüßt, dass im Rahmen der Unternehmenssteuerreform Personenunternehmen mit ihren nicht entnommenen Gewinnen nicht schlechter gestellt werden sollen als Kapitalgesellschaften, denn gerade die Personenunternehmen im Handwerk können mit mehr Eigenkapital Investitionen finanzieren und Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen.

Bei der Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass das Verfahren einfach zu handhaben ist und insgesamt zu einer Entlastung führt. Eine allgemeine Rücklage für nicht entnommene Gewinne wäre ein geeigneter Weg, für Personenunternehmen ein rechtsformneutrales Niveau zu erreichen.

Die Bundesregierung entspricht mit dem Vorhaben, Betriebsübergaben durch Abschmelzen der Erbschaftsteuerschuld über zehn Jahre zu erleichtern, einer langjährigen Forderung des Handwerks. Die geplante Ausgestaltung der Reform der Erbschaftsteuer darf aber keinesfalls zu einer höheren Belastung von kleinen und mittleren Betrieben führen. Eine Erhöhung der Grundsteuer für Betriebsgrundstücke zur Gegenfinanzierung der Unternehmensteuerreform wird wegen der daraus resultierenden Mehrbelastungen strikt abgelehnt.

Der Bayerische Handwerkstag fordert deshalb von der Bundesregierung:

- Personenunternehmen dürfen bei der Unternehmensteuerreform gegenüber Kapitalgesellschaften nicht benachteiligt werden. Einbehaltene Gewinne von Personenunternehmen sind deshalb künftig ermäßigt zu besteuern.
- Das degressive Abschmelzen der Erbschaftsteuerschuld über einen zehnjährigen Betriebsfortführungszeitraum muss zu einer echten Entlastung von Betriebsvermögen führen, ohne dass es im Fall der vorzeitigen Betriebsauflösung zu einer Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Verfahren kommt. Die Entlastung darf nicht durch Kompensationen in anderen Bereichen ausgehöhlt werden. Die Koppelung des Erlasses der Erbschaftsteuerschuld an eine starre Arbeitsplatzklausel wird strikt abgelehnt.